Ehevertrag Nr. 280: Brandenburg - Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg

- Datum der Vertragsschließung: 1668-01-14

• Ort der Vertragsschließung: Schloss Grüningen

Bräutigam

• Name: Friedrich Wilhelm von Brandenburg

GND: 11853596XGeburtsjahr: 1620Sterbejahr: 1688

• Dynastie: Hohenzollern (Brandenburg)

• Konfession: Reformiert

Braut

• Name: Dorothea Sophie von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg

GND: 121123596
Geburtsjahr: 1636
Sterbejahr: 1689
Dynastie: Oldenburg
Konfession: Lutherisch

Akteure des Bräutigams

• Name: Friedrich Wilhelm von Brandenburg

• GND: 11853596X

• Dynastie: Hohenzollern (Brandenburg)

• Verhältnis: Selbst

Akteure der Braut

• Name: Dorothea Sophie von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg

GND: 121123596 Dynastie: Oldenburg

• Verhältnis: Selbst

Brandenburg

1668-01-14

Vertragsinhalt

- 1 Gegenseitige Eheversprechen
- 2 Reformierte Erziehung der gemeinsamen Erben festgelegt; Kleinod vom Gatten garantiert
- 3 Anstelle einer Mitgift zahlt die Braut selbst 20.000 Reichstaler
- 4 Morgengabe in Höhe von 6.000 Reichstaler wird angelegt und jährlich verzinst
- 5 Widerlage in Höhe von 20.000 Reichstalern
- 6 Regelungen bezüglich des Wittum und Leibgedinge: Zum Zweck dienen das Herzogtum, Schloss und Stadt Crossen sowie Amt, Schloss und Stadt Potsdam als Leibgedinge; Huldigungen, Reservata, Ersatz und Inventar geregelt; Bestätigungsbrief der römisch-deutschen Majestät für Crossen, weil Crossen böhmisches Lehen sei
- 8 Todesfälle geregelt; Bei Tod des Gatten vor der Gattin: Leibgedinge, Kleinodien etc. werden der Gattin ausgeliefert
- 9 Bei Tod der Gattin mit Erben: Erbe fällt an die Kinder, Gemahl erhält aber Nutzungsrecht
- 10 Bei Tod der Gattin ohne gemeinsame Erben: Erbe fällt an den Gemahl; nach Art und Weise des Hauses Braunschweig und weil die Gattin mit einem erhöhten Wittum ausgestattet werde
- 11 Wiedervermählung der Witwe geregelt; Auslöse des Wittums möglich
- 12 Versprechen, sich an das obige zu halten; Der Gemahl stellt klar, dass das Wittum von einem größeren Wert ist, als eigentlich im Haus üblich, dies aber keine Konsequenz für spätere Verträge haben soll; Unterschriften der Vertragsparteien, L.S.

Konfessionelle Regelungen

2 – Reformierte Erziehung der gemeinsamen Erben festgelegt; Kleinod vom Gatten garantiert

Erbrechtliche Regelungen

- 8 Todesfälle geregelt; Bei Tod des Gatten vor der Gattin: Leibgedinge, Kleinodien etc. werden der Gattin ausgeliefert
- 9 Bei Tod der Gattin mit Erben: Erbe fällt an die Kinder, Gemahl erhält aber Nutzungsrecht
- 10 Bei Tod der Gattin ohne gemeinsame Erben: Erbe fällt an den Gemahl; nach Art und Weise des Hauses Braunschweig und weil die Gattin mit einem erhöten Wittum ausgestattet werde

Externe Instanzen beteiligt

6 – Bestätigungsbrief der römisch-deutschen Majestät für Crossen, weil Crossen böhmisches Lehen sei

Ratifikationen, Bestätigungen, Genehmigungen

Unterschriften der Vertragsparteien, L.S.

Kommentar

Die Braut konvertierte später zum Calvinismus

Nachweise

Archivexemplar: GStA PK BPH, Rep. 35, 230
 Vertragssprache Archivexemplar: Deutsch

Empfohlene Zitation

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 280. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/280.html.

```
@misc{Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 280},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/280.html}
}
```